

Synoptische Darstellung der Änderungen an der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niedernhausen

Satzung gültig ab 26.10.2006	Satzung NEU: geplante Umsetzung vom ??
<p>Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 11.10.2006 nachstehende Gefahrenabwehrordnung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150, 159) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003, 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 nachstehende Gefahrenabwehrordnung beschlossen:</p>
<p>Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niedernhausen</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niedernhausen</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen,</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen,</p>

Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) gärtnerisch gestaltete Anlagen, Grillplätze oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,

b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, **Litfaßsäulen**, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, **Telefonzellen**, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht unnötig über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. **Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle jedweder Art wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in**

Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) gärtnerisch gestaltete Anlagen, Grillplätze oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,

b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht unnötig über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle jedweder Art wegzuworfen. **Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen anfallen, sind unverzüglich über die für die Öffentlichkeit zur Nutzung bereitgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) zu entsorgen. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen; es sei denn,**

der Ausbildung.

(2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder an Passanten zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.

(3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Leichtölabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Arbeiten, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder

die Abfälle werden im privaten häuslichen Bereich entsorgt. Dies gilt insbesondere für Lebensmittelreste, Einweggeschirr, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten gemeindeeigenen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Entsprechende einschlägige Regelungen des Abfallrechtes bleiben hiervon unberührt.

(3) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel oder kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder an Passanten zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.

(4) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Leichtölabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Arbeiten, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder

Lärmbeeinträchtigung ausgeht.	Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
<p>§ 3 Plakatieren, Beschriften und Bemalen</p> <p>(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und anderen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln für nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.</p> <p>(2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung (§ 13 Abs. 1 Hessische Bauordnung).</p> <p>(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.</p> <p>(5) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 3 Plakatieren, Beschriften und Bemalen</p> <p>(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln für nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.</p> <p>(2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung (Sonernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen)</p> <p>(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.</p> <p>(5) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>

§ 4 Gefährdendes Verhalten

(1) Das Betteln, auch durch Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln sind verboten.

(2) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen, dem Skateplatz, dem Wilrijkplatz und dem Iffelder Platz ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Ausnahme bei genehmigten Veranstaltungen, aufgrund des Wochenmarktes, anlässlich einer Hochzeit oder sonstigen Veranstaltungen.

(3) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 5 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer

§ 4 Gefährdendes Verhalten

(1) Im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist jedes die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Verhalten untersagt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere untersagt:

a) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche, aggressive Betteln; insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie das Betteln durch oder mit Kindern,

b) der Konsum von Betäubungsmitteln,

c) der Konsum von Rauschmitteln wie Alkohol, insbesondere auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, oder auf dem Wilrijkplatz und Iffelder Platz,

d) das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie sonstige strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke

Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,

a) Beete, Pflanzflächen und entsprechend gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;

b) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen in Anlagen mit einer angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht verboten ist;

c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;

d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Hütten, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;

sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten:

a) Beete, Pflanzflächen und entsprechend gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, ist die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten sowie übermäßiges Lärmen auf Rasenflächen untersagt;

b) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen in Anlagen mit einer angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht verboten ist;

c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;

d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Hütten, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;

<p>e) Fahrzeuge und Geräte aller Art in den Anlagen zu reinigen; f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen; g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.</p>	<p>e) Fahrzeuge und Geräte aller Art in den Anlagen zu reinigen; f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen; g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen. (4) Zugefrorene öffentliche Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Gemeinde freigegeben sind.</p>
<p>§ 6 Kinderspielplätze und Ballspielplätze</p> <p>(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 8.00 bis 21.00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese das Spielen des oder der Kinder fördern oder Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.</p> <p>(3) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen nicht mitgenommen werden.</p> <p>(4) Das Rauchen und das Trinken von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p>	<p>§ 6 Kinderspielplätze und Ballspielplätze</p> <p>(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 8.00 bis 21.00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese das Spielen des oder der Kinder fördern oder Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.</p> <p>(3) Das Mitbringen von Tieren auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ist untersagt.</p> <p>(4) Das Rauchen und das Trinken von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p>
<p>§ 7 Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde</p> <p>(1) Personen, die Tiere halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen,</p>	<p>§ 7 Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde / Hundekot</p> <p>(1) Personen, die Tiere halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen,</p>

Anpflanzungen aller Art, Weihern sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen,

a) in **Fußgängerzonen**, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen.

b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,

c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

d) in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. a).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

(4) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Anpflanzungen aller Art, Weihern sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen,

a) auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in **Fußgängerzonen (Wilrijkplatz)**, Durchgängen und Unterführungen,

b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,

c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

d) innerhalb der bebauten Teile der Gemeinde Niedernhausen,

e) außerhalb des bebauten Gemeindegebietes und in Wäldern sobald sich andere Personen nähern und in der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.06.)

Als angeleint gelten Leinen mit höchstens 5m Länge. Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Beim Ausführen eines Hundes sind Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

(5) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

<p>§ 8 Feuer</p> <p>(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien - außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen – nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.</p> <p>(2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z. B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, Diesel oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.</p>	<p>§ 8 Feuer</p> <p>(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien - außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen – nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.</p> <p>(2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z. B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, Diesel oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.</p>
<p>§ 9 Öffentliche Toiletten, Notdurft</p> <p>(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.</p> <p>(2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 und öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 außerhalb von öffentlichen Toiletten verboten.</p>	<p>§ 9 Öffentliche Toiletten, Notdurft</p> <p>(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.</p> <p>(2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 und öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 außerhalb von öffentlichen Toiletten verboten.</p>
<p>§ 10 Genehmigung von Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Satz 1, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 3 Satz 1, des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) Satz 1, des § 6 Abs. 1, können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>	<p>§ 10 Genehmigung von Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c), des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d), des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) Satz 1, des § 6 Abs. 1, können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>

<p>(2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.</p>	<p>(2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.</p>
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen unnötig verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller), Plastikbecher, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft, 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt, 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Tieres den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt, 4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Hand-zettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt, 5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt, 6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt, 7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2, 	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen unnötig verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Lebensmittelreste, Einweggeschirr, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegwirft, 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 größere Mengen Haus- oder Gewerbeabfälle in gemeindeeigenen Mülleimern entsorgt, 4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Hand- zettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt, 5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht un- verzüglich beseitigt, 6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt, 7. entgegen § 2 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2,

Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,

8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,

9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,

10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

12. entgegen § 4 Abs. 1 Bettelt, auch durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,

Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,

8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,

9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,

10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

12. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) hartnäckig und aufdringlich, mit oder durch Kinder bettelt,

13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, oder auf dem Wilrijkplatz und Ifelder Platz, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,

14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,

15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,

17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,

18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer

13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Betäubungsmittel konsumiert

14. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) Rauschmittel in einem die geistige Zurechnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigenden Maße konsumiert, besonders auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, oder auf dem Wilrijkplatz und Ifelder Platz,

15. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d) in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,

16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,

18. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,

Einrichtungen beeinträchtigt,

19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt obwohl andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, auf diesen Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,

20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, abstellt oder parkt,

21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es verboten ist,

22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,

23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Hütten, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,

24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,

19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,

20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt obwohl andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, auf diesen Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,

21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, abstellt oder parkt,

22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es verboten ist,

23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,

24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Hütten, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,

25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,

26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen oder Denkmäler besteigt,

27. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,

28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,

29. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde und Katzen auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,

30. entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht,

31. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen umherlaufen lässt,

32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern sowie

25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,

26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,

27. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen oder Denkmäler besteigt,

28. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 zugefrorene öffentliche Gewässer ohne Freigabe durch die Gemeinde betritt,

29. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,

30. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,

31. entgegen § 6 Abs. 3 Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,

32. entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht oder Alkohol konsumiert,

von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,

33. entgegen § 7 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a) nicht an der Leine führt,

34. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch volljährige Personen entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verläßt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,

35. entgegen § 8 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,

36. entgegen § 9, Abs. 2 die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet.

33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen umherlaufen lässt,

34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,

35. entgegen § 7 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a) nicht an der Leine führt,

36. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht ausreichend Hundekotbeutel oder ein anderes Mittel zur Aufnahme von Hundekot mitführt,

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrordnung.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen als örtliche Ordnungsbehörde.</p>	<p>37. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>38. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch volljährige Personen entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verläßt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,</p> <p>39. entgegen § 8 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>40. entgegen § 9, Abs. 2 die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Der Bußgeldkatalog (Anlage) ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrordnung. Im Wiederholungsfall und bei Verstößen von besonderer Erheblichkeit kann von den in diesem Bußgeldkatalog festgelegten Bußgeldern nach oben abgewichen werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen als örtliche Ordnungsbehörde.</p>
---	--

<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <p>1. die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Niedernhausen bezüglich der Hundehaltung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet Niedernhausen vom 23.09.2000.</p> <p>2. die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen vom 17.09.2002.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Niedernhausen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Niedernhausen vom 20. Oktober 2006 außer Kraft.</p>
<p>Niedernhausen, den 20.10.2006</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Döring Bürgermeister</p>	<p>Niedernhausen, den xx.xx.2023</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Joachim Reimann Bürgermeister</p>